



Gemeindeamt Angerberg

Linden 5 Tel. 05332/56323
Plz. 6320 E-Mail gemeinde@angerberg.gv.at
Bez. Kufstein Webseite www.angerberg.at

Angerberg, 02.07.2024
rg

KUNDMACHUNG

Verordnung betreffend Erlassung eines Leinenzwanges sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2024)

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 01.07.2024 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976 in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der jeweils gültigen Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1) Hunde sind auf den, in der nachstehenden Übersichtskarte der Gemeinde Angerberg, rot markierten öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege) an einer nicht mehr als 4 Meter langen Leine zu führen.

Leinenpflichtige Straßen und Wege (rot):

1. Entlang der Landesstraße L 213 bzw. der Landesstraße L 211 von der Arztpraxis Angerberg im Ortsteil Unholzen bis zur Friedenskapelle im Ortsteil Dorf
2. Entlang der Gemeindestraße vom Ortsteil Baumgarten in den Ortsteil Strass bis zur Gemeindegrenze Mariastein
3. Straße SI Vorderlag und SI Lag Leiten bis Hausnummer Linden 112 und anschließend nördlich entlang des Lindenmooses bis zur Landesstraße L213

Die angeführte Übersichtskarte, in welche im Gemeindeamt während der Amtsstunden eingesehen werden kann, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d) Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 1 der TGO 2011 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Angerberg, am 02.07.2024

Für den Gemeinderat:

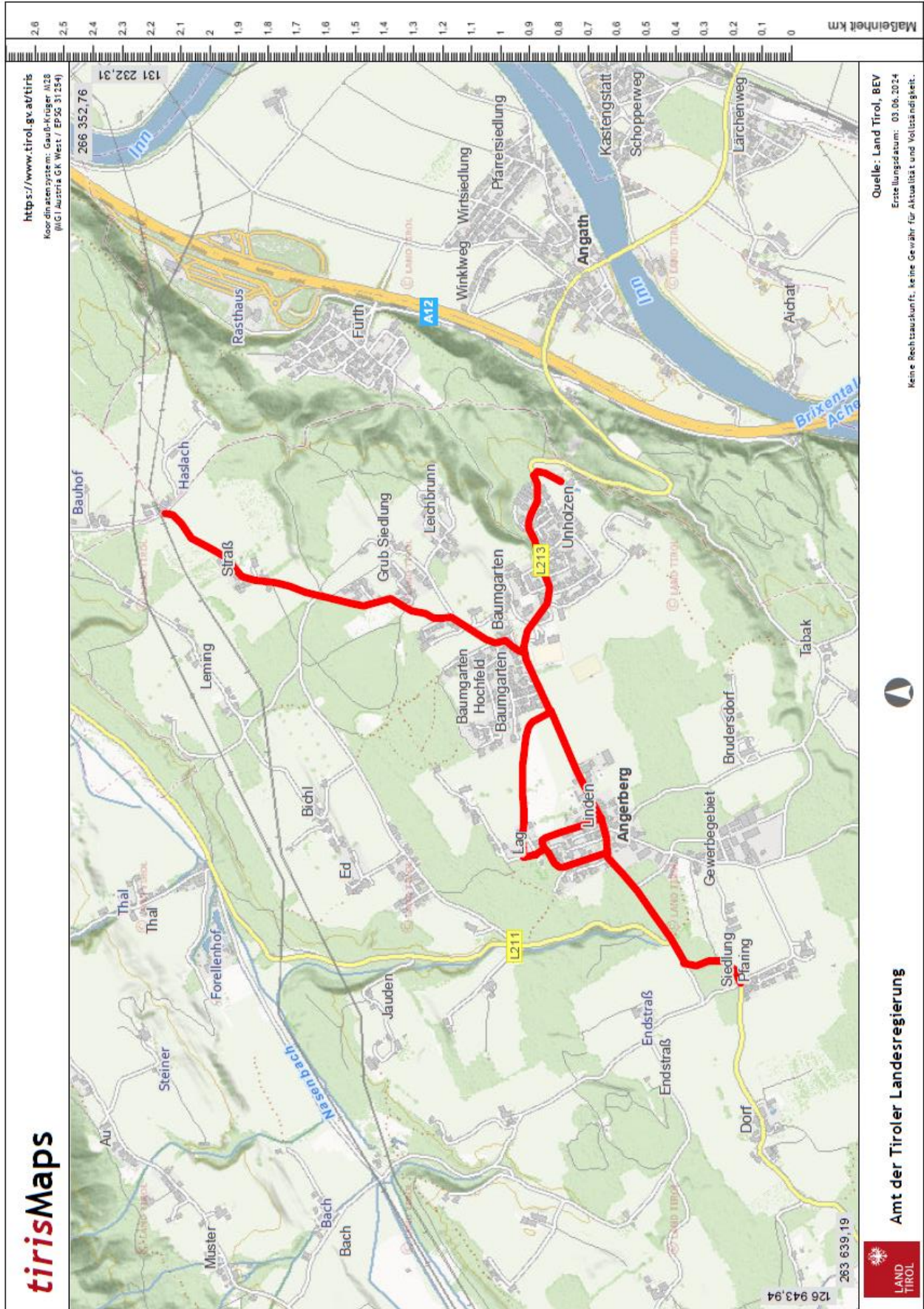
Der Bürgermeister



Walter Osl

Angeschlagen am: 03.07.2024

Abgenommen am: 17.07.2024



Gemeinde Angerberg: www.angerberg.at

angeschlagen am: 05.07.2024
 abgenommen am: 17.07.2024